

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
1	RP Stuttgart- Kampfmittelbeseitigung	28.02.23		<p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind.33 Wochen ab Auftragsingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenersatzung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p>	<p>Der Vorhabensträger beantragt die Gefahrenverdachtserforschung vor der Umsetzung des Vorhabens.</p>
2	RP Karlsruhe- Ref.55b1 Naturschutz, Recht	01.03.23		<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben. Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die</p>	<p>Die UNB wurde ebenfalls beteiligt.</p>

				Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht.	Zur Kenntnis genommen.
3	Polizeipräsidium Heilbronn	02.03.23		Keine Bedenken	---
4	Gemeinde Rosenberg	02.03.23		Kein Hinweise, Bedenken, Anregungen	---
5	RP Karlsruhe- Abt.4 Mobilität, Verkehr, Straßen	06.03.23		weder Einwände oder Anregungen. Detaillierte straßenrechtliche Stellungnahmen (Anbauverbot, Neuanschlüsse) bleiben den Verfahren der verbindlichen Bauleitplanungen vorbehalten.	--- Zur Kenntnis genommen.
6	RP Karlsruhe- Referat 54.2	07.03.23		Keine Bedenken. Die Belange des in der Nähe liegenden Kompostwerkes, welches im Rahmen der IE-Richtlinien im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidium Karlsruhe liegt, werden nicht berührt.	---
7	Gemeinde Höpfingen	14.03.23		Keine Bedenken	---
8	Stadt Walldürn	22.03.23		Keine Bedenken	---
9	RP Freiburg- Landesamt für Geologie	29.03.23	Geotechnik	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Solarpark Schweinberg III" hat das LGRB mit Schreiben vom 09.08.2022 (Az. 2511 // 22-03288) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben: Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für die drei Plangebiete ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder	Zur Kenntnis genommen.

			<p>geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Die drei Plangebiete befinden sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsgebiet von Gesteinen des Oberen Muschelkalks des Steinbruchs Hardheim-Schweinberg, einschließlich angrenzenden Deponieflächen. In den Deponien sind ggf. mächtige Auffüllungen vorhanden, die möglicherweise nicht zur Lastabtragung geeignet sind und wo mit ungleichmäßigen Setzungen zu rechnen ist. Sollten Photovoltaikanlagen im Einflussbereich von Abbauböschungen errichtet werden, geht das LGRB davon aus, dass für diese Standsicherheitsnachweise erbracht wurden oder werden. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Die Hinweise wurden in die Unterlagen zum Bebauungsplan übernommen.</p>
		Boden	<p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	---
		Mineralische Rohstoffe	<p>Von rohstoffgeologischer Seite wird darauf hingewiesen, dass sich die Plangebiete am Rande oder teilweise im Bereich eines vollständig abgebauten Gebietes im ehemaligen Abbauggebiet des Steinbruchs Hardheim-Schweinberg (mit der LGRB-Rohstoffgewinnungsstellen-Nr. RG 6323-2) befinden. Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen.</p>	---
		Grundwasser	<p>Aktuell findet im Planungsbereich keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	Zur Kenntnis genommen.

			<p>Bergbau</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Allgemeine Hinweise</p>	<p>Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p> <p>Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>---</p> <p>---</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
10	Regionalverband Heilbronn- Franken	30.03.23		<p>Der Verband Region Rhein-Neckar hatte bereits in seiner Stellungnahme vom 30.01.2023 zum Bebauungsplan keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert, da keine regionalplanerischen Festlegungen betroffen sind, die Anlage auf einer Konversionsfläche errichtet werden soll und im direkten Umfeld der Anlage Vorbelastungen durch das Schotterwerk und das Kompostwerk vorhanden sind.</p> <p>Diese regionalplanerische Bewertung zum Bebauungsplan gilt auch für die hier anstehende Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>---</p>
11	Landratsamt Neckar-Odenwald Kreis	03.04.23	Fachdienst Baurecht	<p>1. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.</p> <p>2. Umweltprüfung/Umweltbericht Für diese FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Die Anlage 1 des BauGB zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB ist grundsätzlich zu beachten. In den derzeit vorliegenden Verfahrensunterlagen findet sich dazu der Vorentwurf eines in die Begründung integrierten Umweltberichts (mit Stand vom 23.11.2022). Da es sich vorliegend um ein Parallelverfahren der Gemeinde Hardheim zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zum „Solarpark Schweinberg III“ handelt, kann zum Inhalt unseres Erachtens grundsätzlich auf die bereits angelaufene Umweltprüfung und den betr. Umweltbericht aus dem Bebauungsplanverfahren</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch Rechnung getragen, zumal der Einsatz erneuerbarer Energien in Form der Solarnutzung (Photovoltaik) selbst gewissermaßen als eine Maßnahme betrachtet werden, die geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken. Daher hinaus sind von unserer Seite zu diesem Punkt vorliegend keine weitergehenden Bedenken vorzutragen.</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der Abwägung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn (GVV). Nach geltender Rechtslage wäre zu dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung bzw. ein Artenscreening erforderlich, was eine diesbezügliche Beurteilung zulassen würde. Im vorliegenden Fall kann aus unserer Sicht auf die Erkenntnisse zum Artenschutz aus dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan für den „Solarpark Schweinberg III“ der Gemeinde Hardheim zurückgegriffen werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens konnte hierzu festgestellt werden, dass durch die zwischenzeitliche Änderung des Solarpark-Layouts und eine entsprechende Abstimmung von naturschutzfachlicher Seite keine erheblichen Bedenken verbleiben. Wir gehen davon aus, dass hierzu zur Nachvollziehbarkeit der Verfahrensunterlagen noch eine ergänzende Darstellung zu den näheren Details der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt.</p> <p>b) Biotopschutz nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG</p> <p>Durch das Vorhaben soll nicht in die an das Plangebiet angrenzenden hochwertigen Strukturen wie Hecken, bestehende alte Gebäude und offene Felsbereiche unmittelbar eingegriffen werden. In der Umgebung der vorgesehenen Solarpark-Flächen sind insbesondere verschiedene gesetzlich geschützte Gehölzbiotope vorhanden. Um erhebliche Beeinträchtigungen bzw. schädliche Einwirkungen auf die Biotope zu vermeiden, ist eine Pufferfläche bzw. ein ausreichender Abstand zu den Modulen einzuhalten. Auch die</p>	<p>---</p> <p>Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt.</p>
--	--	----------------------------------	--	---

			<p>Umzäunung sollte von den Biotopen etwas abgerückt sein, um noch eine gewisse Durchgängigkeit zu wahren. Nähere Details hierzu wären gegebenenfalls im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zu regeln. Die nachrichtliche Darstellung der Lage der gesetzlich geschützten Biotope im zeichnerischen Teil wird begrüßt und soll wegen der besonderen Situation als rechtlich relevanter Hinweis beibehalten werden.</p> <p>Durch das aktuelle Solarpark-Layout und bei Einhaltung der beschriebenen Vorgehensweise, sind für die FNP-Ebene von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine erheblichen Bedenken zum Biotopschutz geltend zu machen.</p> <p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Nach dem derzeitigen Planungsstand gehen wir zum Verfahren davon aus, dass naturschutzrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen weder zum Artenschutz noch zum Biotopschutz erforderlich werden.</p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB (i. V. m. § 18 BNatSchG): Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren. In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen werden voraussichtliche Eingriffe und grundsätzliche Überlegungen zur Vermeidung und zum Ausgleich im Ansatz aufgeführt. Wir bitten zur Bewältigung der Eingriffsregelung, im Zuge des weiteren Verfahrens um Ergänzung einer etwas eingehenderen Darstellung der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung. Insoweit kann hierzu ebenfalls auf die im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren gewonnenen Erkenntnisse und die vorgesehenen Maßnahmen zurückgegriffen werden. Zu der gutachterlichen Einschätzung für die FNP-Ebene in Nr. 4.7 des Entwurfs der Begründung, dass der entstehende Ausgleichsbedarf voraussichtlich innerhalb des Plangebiets bewältigt werden kann, bestehen aus unserer Sicht im Übrigen keine erheblichen Bedenken.</p>	<p>Im Zuge der konkreten Bauleitplanung wurden Pufferbereiche zu den Biotopflächen festgesetzt.</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt.</p>
--	--	--	--	--

			<p>b) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig): Die untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass der vorliegenden FNP-Änderung keine weitergehenden Einschränkungen entgegenstehen werden.</p> <p>Die Vorhabenflächen befinden sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daraus ergeben sich keine generell gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken. Hinsichtlich der Ausführung wird auf das Bebauungsplanverfahren verwiesen. Es wird vermerkt, dass das Plangebiet als extensive Grünfläche festgesetzt und die Modulfläche ohne Fundamente ausgestaltet wird. Der Versiegelungsgrad ist weit möglichst zu reduzieren. Mit wassergefährdenden Stoffen wird erfahrungsgemäß innerhalb notwendiger Trafostationen umgegangen. Hier sind die Vorgaben nach AwSV unbedingt zu beachten. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist gering. Daher sind bei Bauarbeiten und im Betrieb die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen. Ob an weiteren Betriebsstellen der Anlage mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder im Betrieb der Anlage verwendet werden ist zu prüfen. Im Umwelt-Bericht wird lediglich ausgesagt, dass auf das Schutzgut Grundwasser bau- und anlagenbedingt keine erheblichen Umweltgefährdungen zu erwarten sind. Detaillierte Betrachtungen der hydrogeologischen Standorteigenschaften sind in die Bewertung nicht eingeflossen. Über die Tragekonstruktionen der Module ist ein Eintrag von Schadstoffen denkbar (z. B. Zinksalze). Des Weiteren können bei unsachgemäßer Reinigung der Moduloberflächen sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Dass der Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage fachgerecht erfolgt, wird durch die Untere Wasserbehörde allgemein vorausgesetzt. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Wartung sollten im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan daher konkret benannt werden. Ein Eingriff in das Grundwasser (z.B. Bauwasserhaltung) ist ausschließlich mit wasserrechtlicher Erlaubnis gestattet. Falls dies notwendig wird, ist die Erlaubnis rechtzeitig vorab zu beantragen. Sollte bei Bauarbeiten unvorhergesehener Weise Grundwasser angetroffen werden, sind die Bauarbeiten einzustellen. Das Landratsamt ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.</p>	<p>---</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
--	--	--	---	---

			<p>Falls ein Baugrundgutachten vorliegt, ist dieses dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Umwelt-Technik und Naturschutz (Frau Freudenmann) zu übermitteln.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise sind generell zu beachten: Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen. Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.</p>	<p>Die Hinweise sind in den Unterlagen zum Bebauungsplan enthalten.</p>
		Fachdienst Forst	<p>Laut Unterlagen handelt es sich bei der geplanten Sonderbaufläche um rekultivierte Flächen eines ehemaligen Steinbruchs, die zwischenzeitlich landwirtschaftlich genutzt werden. Es ist daher kein Wald i.S.d. § 2 LWaldG betroffen. Es bestehen daher keine Einwände. Der FD Forst empfiehlt eine langfristige Pflegeplanung der aufkommenden Sukzession auf der Weikerstetter Höhe, um eine Beschattung und Gefährdung auszuschließen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
		Gewerbeaufsicht	<p>Gegen den Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans 2030 für den Bebauungsplan „Solarpark Schweinberg III“ bestehen von Seiten des FD Gewerbeaufsicht keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten allerdings darum, dass im weiteren Verfahren ein Blendgutachten mit vorgelegt wird, um die Auswirkungen von Reflexionen durch Sonnenlicht auf die Aussiedlerhöfe und die angrenzenden Straßen abschätzen zu können.</p>	<p>Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Blendgutachten angefertigt.</p>
		Kreisbrandmeister	<p>Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Folgendes ist einzuhalten: Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind,</p>	

			<p>müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Öffentliche Straßenflächen sowie Feuerwehrflächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) bzw. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ anzuordnen und einzuplanen. Die Zufahrten zum Solarpark sollen möglichst als Feuerwehrzufahrt vorgesehen werden.</p> <p>Grundsätzlich werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Brandfall nicht gelöscht. Die Feuerwehr lässt diese kontrolliert abbrennen und verhindert ein Übergreifen des Brandes auf die weiteren Module sowie der Vegetation. Freilandanlagen bestehen in der Regel aus einer nichtbrennbaren Unterkonstruktion, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Für einen auftretenden Flächen- oder Rasenbrand sind im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und gegeben falls Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu errichten. Wird ein (Strom-)Speicher im Solarpark errichtet, ist die Löschwasserversorgung im Geltungsbereich in Anlehnung der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschutz herzustellen.</p> <p>Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine größere bauliche Anlage im Außenbereich. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit dem Unterzeichner zu erstellen. In den Plänen ist die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar darzustellen. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist im Feuerwehrplan ein Ansprechpartner für die Feuerwehr Hardheim zu hinterlegen. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sind im zu erstellenden Feuerwehrplan ebenfalls zu hinterlegen. Wir empfehlen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes.</p> <p>Gemäß § 22 StrG Baden-Württemberg muss außerhalb der OD ein Mindestabstand von 15 m zum Fahrbahnrand der K 3909 eingehalten werden. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht durch Reflexionen und Blendeinwirkungen beeinträchtigt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Feuerwehrplan wurde zum Bauantrag erstellt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vorgaben wurden im Zuge der Bebauungsplanerstellung bereits berücksichtigt.</p>
--	--	--	--	---

			Landwirtschaft	<p>Zu dem Vorhaben bestehen aus Sicht des Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken.</p> <p>Die überplanten Flächen der Änderung des Flächennutzungsplans liegen im Gebiet der Untergrenzflur. Diese Gebiete umfassen nicht landbauwürdigen Flächen mit ungeeigneten Böden. Umwidmungen können aus Sicht der ökonomischen Landnutzung befürwortet werden. Für Ausgleichsmaßnahmen sollte die Verwendung von guten landwirtschaftlichen Flächen vermieden werden.</p>	Zur Kenntnis genommen.
12	Netze BW	03.04.23		<p>Zum FNP „Solarpark Schweinberg III“ haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Die Anschlussmöglichkeiten der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage an das öffentliche Versorgungsnetz wird im Zuge der jeweiligen Netzanschlussanfrage in einem separaten Verfahren geprüft und festgelegt. 110-kV-Leitungen sind vom Flächennutzungsplanverfahren nicht betroffen.</p>	<p>---</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
13	Telekom Technik GmbH	04.04.23		<p>Gegen die Änderung der Flächennutzung bestehen seitens der Telekom keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich unter Umständen Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind möglicherweise betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb vorhandener TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p>	Zur Kenntnis genommen.
14	RP Karlsruhe- Abt.2 Raumordnung	05.04.23		<p>Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geschaffen werden. Die Errichtung der Anlage ist auf zwei Teilflächen im Bereich eines ehemaligen Steinbruchs vorgesehen. Die beiden Teilbereiche umfassen eine Fläche von insgesamt ca. 3 ha und sollen im Flächennutzungsplan jeweils als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erzeugung elektrischer Energie“ dargestellt werden.</p> <p>In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde äußerten wir uns bereits im Rahmen des entsprechenden Bebauungsplanverfahrens, letztmalig mit Stellungnahme vom 08.02.2023. Diese gilt gleichermaßen auch für die vorbereitende Bauleitplanung, weshalb wir nachfolgend inhaltlich darauf verweisen: Das geplante Vorhaben entspricht einer wesentlichen Zielsetzung des Landesent-</p>	

				<p>wicklungsplans 2002 Baden-Württemberg, wonach auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hingewirkt werden soll (PS 4.2.2 Z). Auch auf Ebene des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) wird die Forcierung einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung ausdrücklich unterstützt. Gem. PS 3.2.1.1 G ERP soll eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien angestrebt werden, soweit möglich aus regionalen Quellen. Entsprechend ist deren Ausbau gem. PS 3.2.3.1 G ERP voranzutreiben. Die Vorhaben werden als Beiträge zur Erreichung dieser Zielsetzungen gewertet.</p> <p>Bei der Errichtung von Freiflächenanlagen sollen gem. PS 3.2.4.2 G ERP Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die Vorbelastungen bzw. eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. Dieser regionalplanerische Grundsatz wird vom vorliegend geplanten Vorhaben auf einem rekultivierten Steinbruch eingehalten. Darüber hinaus werden die Flächen im Energieatlas Baden-Württemberg als geeignet für PV-Freiflächenanlagen eingestuft.</p> <p>In der Raumnutzungskarte zum ERP sind die Flächen als „sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen“ dargestellt und demnach frei von regionalplanerischen Restriktionen. Belange der Raumordnung stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.</p>	---
15	Stadt Kilsheim	06.04.23	Keine Einwendungen	---	
16	Gemeinde Ahorn	11.04.23	Keine Bedenken	---	
17	IHK Rhein- Neckar	11.04.23	Keine Bedenken	---	